

**Industriellenvereinigung**

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Sektion I
z.H. Frau Mag. Merl
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 1999 05 21
Dr.Hu/stell/UVP-G.doc

**Begutachtung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) neu erlassen werden soll;
GZ 11 4751/14-I/1/99**

Die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des Entwurfs für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Einleitend und als Prämisse für die Stellungnahme der Industriellenvereinigung zum UVP-G wollen wir festhalten, daß die geplante Neuerlassung des UVP-G in Verbund mit der Schaffung eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) nur akzeptabel erscheint, wenn die nach dem vorliegenden Entwurf erfaßten gewerblichen Betriebsanlagen in die Anlagenliste des UGBA übertragen werden. Wie ja im Begleitschreiben zur Begutachtung ausgeführt wird, erfolgt der durch die Judikatur des EuGH, durch die UVP-Änderungsrichtlinie sowie durch die Erfahrungen mit der Anwendung des UVP-G vorgegebene Umsetzungs- und Anpassungsbedarf teilweise durch den Entwurf eines neuen UVP-G, teilweise durch den 2. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Entwurfs zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen. Der vorliegende Entwurf sieht für gewerbliche Betriebsanlagen zwei verschiedene Verfahrenstypen, nämlich ein ordentliches und ein vereinfachtes Verfahren vor. Das UGBA sieht ebenfalls ein UVP-Verfahren vor, daß sich wiederum doch deutlich von den beiden Verfahrensarten nach UVP-G unterscheidet. In Summe sind also drei verschiedene UVP-Verfahren für gewerbliche Betriebsanlagen vorgesehen. Dies widerspricht derart den derzeitigen Bestrebungen nach Vereinfachung, Rechtsbereinigung und dem Vorhaben zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechts, daß eine Zustimmung der Industrie zur Zersplitterung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sicher nicht erwartet werden kann.

Insgesamt ist anzuerkennen, daß die bisher seitens der Wirtschaft geäußerte Kritik am bestehenden UVP-G zumindest teilweise aufgegriffen wurde und die in der Praxis vorhandenen Probleme zumindest teilweise einer Lösung zugeführt werden sollen. Die vorliegende Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie orientiert sich - was das vereinfachte Verfahren betrifft - wesentlich näher an den EU-rechtlichen Vorgaben, als es das bisherige

UVP-G getan hat. Für das ordentliche Verfahren kann dies allerdings nicht behauptet werden. Aber auch hinsichtlich des vereinfachten Verfahrens sollen im besonderen Teil dieser Stellungnahme Straffungspotentiale aufgezeigt und entsprechende Änderungen gefordert werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des vorgeschlagenen Bundesgesetzes auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich gemäß Ministerratsbeschluß 82/57 ist folgendes zu bemerken:

Zuzustimmen ist, daß mit dem vorliegenden Entwurf die Genehmigungsverfahren für Großvorhaben im Vergleich zu bestehenden Rechtslage vereinfacht werden. Ob allerdings das Instrument der Einzelfallprüfung einen Verfahrensablauf ermöglicht, der auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Einzelfalls abgestimmt ist, oder ob durch eine vorgelagerte Einzelfallprüfung zusätzliche langwierige Prüfschritte eingezogen werden, die die Gesamtdauer eines UVP-Verfahrens deutlich in die Länge ziehen, hängt von der Ausgestaltung der Bestimmungen über die Einzelfallprüfung und von deren Umsetzung in der Vollzugspraxis ab. Richtig ist auch, daß die gesetzlichen Verfahrensdauern deutlich verkürzt wurden. Vor allem hinsichtlich des ordentlichen Verfahrens kann aber jetzt schon prognostiziert werden, daß die vorgesehene Verfahrensdauer von 9 Monaten angesichts des vorgesehenen Verfahrensablaufes und der Komplexität der Projekte nicht eingehalten werden wird können. Da außerdem durch die notwendige Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie eine wesentlich größere Anzahl von Projekten als bisher einer UVP zu unterziehen sein werden, kann wohl nicht von einer wesentlichen Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich gesprochen werden. Die Sicherung des Standortes bestehender Unternehmen sowie die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe wird wohl weiterhin eher von anderen Faktoren als von der Gestaltung des UVP-G abhängen. Die Beschäftigungseffekte durch den vorliegenden Entwurf sind daher wohl eher als neutral zu bewerten. Eine wesentliche kostenmäßige Entlastung der Unternehmen wird nicht zu erwarten sein, solange die notwendigen Inhalte für die Umweltverträglichkeitserklärung nicht auf die Vorgaben der UVP-RL zurückgeführt werden. Schließlich ist zu bemerken, daß eine Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben im europäischen Vergleich dann nicht wettbewerbsneutral ist, wenn die umsetzenden Bestimmungen den Standard der umzusetzenden Bestimmung übersteigen und sich die Regelungen der anderen Mitgliedsstaaten eher an den EU-Vorgaben orientieren.

Besondere Bemerkungen

Zu § 1 (Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Da die Aufgabendefinition der UVP eine zentrale Regelung des Gesetzes darstellt, die wesentliche Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfung hat, ist es bei dieser Bestimmung besonders wichtig, dem Wortlaut der UVP-RL zu folgen. Als abweichend von der Richtlinie ist die Wortfolge "und deren Lebensräume" in § 1 Z 1 lit a zu streichen. Klar sollte auch sein, daß es nicht Aufgabe des Projektwerbers sein kann, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzustellen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nach § 2 Abs. 2 soll die UVP für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen durchgeführt

werden. Das Kriterium des "sachlichen" Zusammenhangs würde besonders im Hinblick auf Gasleitungsnetze zu einer uferlosen Auslegung führen und soll daher gestrichen werden.

Zu § 3 (Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Nach § 3 Abs. 3 hat die Behörde bei Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten und Erreichen des hierfür vorgesehenen Schwellenwerts im Einzelfall zu entscheiden, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und daher zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Die EB verdeutlichen, daß durch diese Formulierung zwar die Entscheidung der Behörde determiniert werden soll, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht. Nicht gesagt ist hingegen, daß die Behörde schon bei der Einzelfallprüfung nur einen im Vergleich zum UVP-Verfahren eingeschränkten Prüfaufwand hätte. Ein entsprechender Hinweis ist aber jedenfalls in den EB aufzunehmen.

Die Kriterien der Z 1 bis 3 des § 3 Abs. 3 entsprechen dem Anhang III der UVP-RL. Zusätzlich wurde aber ein Kriterium aufgenommen, wonach die Behörde die Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Projekts im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen hätte. Dieser Passus ist nicht in Anhang III der UVP-RL vorgesehen und soll daher gestrichen werden.

Im Zusammenhang des § 3 über die Einzelfallprüfung in sensiblen Gebieten muß eine neue Bestimmung aufgenommen werden. Für den Fall nämlich, daß ein Projekt ein sensibles Gebiet bloß streift, jedoch keine Auswirkungen auf die Umwelt hat, muß es möglich sein, daß die Behörde selbst von einer Einzelfallprüfung Abstand nimmt. Die UVP-Änderungsrichtlinie sieht eine derartige Möglichkeit in Art 2 Abs. 3 vor, auch der ursprüngliche Begutachtungsentwurf für ein Betriebsanlagengesetz enthielt in § 46 Abs. 6 eine derartige Bestimmung.

Zu § 4 (Änderungen)

Die Bestimmung des § 4 Abs. 5 ist schwer verständlich. Unklar ist, ob es bei Änderungen, für die in Anhang I keine andere Regelung getroffen wurde, nun auf eine Kapazitätserweiterung von 50 % oder von 25 % ankommt.

Zu § 6 (Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung)

Es ist abzulehnen, daß durch diese Bestimmung dem Projektwerber das Risiko, ergänzende Genehmigungsverfahren nach einer bestimmten Verwaltungsvorschrift zu übersehen, zugeschoben werden soll. Dem gleichzeitig in Verhandlung befindlichen Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) liegt das "one stop shop" - Prinzip zugrunde, das auch bedeutet, daß sich der Projektwerber an die eine bestimmte zuständige Stelle wenden kann, die es übernimmt, die nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen etc. zu ermitteln. Warum gerade bei den umso komplexeren UVP-Vorhaben dieses Prinzip keine Umsetzung findet, ist unverständlich und abzulehnen.

Zu § 7 (Umweltverträglichkeitserklärung)

Die Bestimmung des § 7 über die Angaben, die im Rahmen der UVE zu machen sind, ist ein besonderes Beispiel dafür, daß die österreichische Regelung der UVP deutlich über die Vorgaben der UVP-RL (Anhang IV) hinausgeht. Besonders zu kritisieren ist, daß auch im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens der Behörde dieselben (kostspieligen) Angaben vorzulegen sind. Gerade in diesem Punkt unterscheidet sich das vereinfachte Verfahren nach dem UVP-G vom UVP-Verfahren nach UGBA deutlich. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß Z 1 lit a nicht dem Anhang IV der UVP-RL entspricht. Abzulehnen ist die Verpflichtung zur Angabe der Umstände der lit d bis f. Insbesondere die Verpflichtung, die zu erwartende Gesamtmissionssituation beschreiben zu müssen, ist eine unzumutbare, höchst kostenintensive Vorgabe für den Projektwerber. Auch die beispielhaft in Z 5 angeführten Angaben zur Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder ausgeglichen werden sollen finden keine Deckung im Anhang IV der UVP-RL. Im § 7 Abs. 1 sind daher die entsprechenden Passagen zu streichen.

Zu § 8 (Zeitplan)

Angesichts der durch das UVP-G vorgegebenen Verpflichtungen für die Behörden und den Projektwerber erscheint eine Entscheidung binnen spätestens 9 bzw. 6 Monaten als äußerst ambitioniertes Vorhaben. Ob ein UVP-Verfahren in kurzer Zeit abgewickelt werden kann, hängt nicht von den im Gesetzestext festgelegten Fristen, sondern von der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens, ab.

Zu § 9 (Öffentliche Auflage)

Nach § 9 Abs. 1 sind die im § 6 genannten Unterlagen mindestens 6 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Anstelle von "mindestens 6 Wochen lang" sollte es "6 Wochen" heißen, sonst würde es der Behörde überlassen werden, die öffentliche Einsicht beliebig zu verlängern.

Zu § 11 (Umweltverträglichkeitsgutachten)

Nach dem vorliegenden Entwurf ist ein Umweltverträglichkeitsgutachten nur mehr im Rahmen des ordentlichen UVP-Verfahrens zu erstellen. Trotz dieser Beschränkung bleibt die Bestimmung des § 11 ein zu kritisierender Schwachpunkt des Entwurfs. Die EG-Richtlinie schreibt die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht zwingend vor. Die verpflichtende Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens stellt aber einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor dar. Es sollte seitens des BMUJF erwogen werden, für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 das Umweltverträglichkeitsgutachten durch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des § 12 zu ersetzen. Jedenfalls ist aber zu fordern, daß das Umweltverträglichkeitsgutachten auf Basis der UVE zu erstellen ist, damit die UVE aufgewertet wird und sich die Aufgabe der Behörde darauf beschränkt, die UVE auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

Zu § 12 (Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen)

Für Vorhaben der Spalte 2 oder 3, also Vorhaben die im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind, sollte der eigene Teilschritt der zusammenfassenden Bewertung der

Umweltauswirkungen aufgegeben werden und die Bewertung der Umweltauswirkungen vielmehr als Aufgabe bei der Bescheiderstellung aufgefaßt werden.

Zu § 14 (Mündliche Verhandlung)

Zur Einführung des Mediationsverfahrens ist zu bemerken, daß trotz der Ausführungen in den EB das vorgesehene Novum unklar ist. Insbesondere ist erläuterungsbedürftig, was unter der Prämisse der großen Interessenskonflikte im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu verstehen ist. Das vorgesehene Mediationsverfahren ist insofern zu kritisieren, als darin der Ansatz zu einer dem bisherigen Verwaltungsverfahrenrecht fremden Möglichkeit der Parteienvereinbarung gesehen werden könnte.

Zu § 15 (Entscheidung)

In § 15 Abs. 4 ist vorgesehen, daß durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen ist. Die UVP-RL sieht in keiner ihrer Bestimmungen derartiges vor. Die EB bestätigen unsere Befürchtungen, wonach nämlich eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung erfolgen soll. Eine derartige Optimierung zugunsten der Umwelt ohne jede Berücksichtigung der Kosten ist aber für den Unternehmer unerträglich. Er wird sich mit keinem Rechtsmittel gegen derartige Auflagen zur Wehr setzen können. Der 2. Satz des § 15 Abs. 4 ist daher zu streichen.

Die in Abs. 5 vorgesehene Abweisungsmöglichkeit "ist der Antrag abzuweisen" sollte in eine "Kann-Bestimmung" bezüglich Vorschreibung von Auflagen geändert werden. Im Sinne der Vorgaben der EG-Richtlinie sollte die Behörde auch nur die Möglichkeit eingeräumt bekommen, im Bedarfsfall Auflagen vorzuschreiben, jedoch nicht das Projekt abzuweisen.

Zu § 16 (Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen)

Im Sinne größtmöglicher Flexibilität sollen Grundsatz- und bestimmte Detailgenehmigungen auch gleichzeitig ergehen können. Deshalb soll in § 16 Abs. 2 die Wortfolge "bereits ergangenen" gestrichen werden.

Zu §§ 19 bis 23 (Bau- und Betriebsaufsicht, Abnahmeprüfung, Nachkontrolle, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen und Duldungspflichten)

Für die in den Entwurf aufgenommenen Aufsichts-, Prüfungs-, Kontroll- und Duldungspflichten für Vorhaben der Spalte 1 besteht keine sachliche Rechtfertigung. Die Regelungsinhalte haben auch mit dem Zweck der UVP-RL und des UVP-G als Rechtsgrundlage für die verfahrensmäßige Prüfung nachteiliger umweltrelevanter Auswirkungen eines Vorhabens nichts zu tun, sondern beziehen sich auf Umstände, die in anderen Gesetzesmaterien bereits teilweise abweichend geregelt sind. Soweit für bestimmte Anlagentypen einschlägige Regelungen für nötig erachtet werden, bisher aber fehlen sollten,

müßten sie in den betreffenden Materiengesetzen geregelt werden. Im vorliegenden Gesetzesvorhaben ist dafür jedenfalls kein Platz.

Inhaltlich ist gegen die vorgesehenen Neuregelungen ins Treffen zu führen, daß sie ein zusätzliches vermeidbares Kostenelement zu Lasten des Projektwerbers und späteren Anlageninhabers darstellen. Weiters, daß die hier und in anderen Gesetzen bereits für bestimmte Anlagentypen normierten Aufsichts-, Prüfungs- und Kontrollpflichten untereinander kollidieren.

Zu § 19 ist im besonderen zu bemerken, daß es absolut unzumutbar ist, die Kosten für eine Tätigkeit, die grundsätzlich der Behörde obliegt, dem Betreiber zu überwälzen. Diese Bestimmung wird daher vehement abgelehnt.

Zum 3. Abschnitt (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken)

Zu § 24 Abs. 2 und 4, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 29, § 30 und § 34 Abs. 4 ist auf die Bemerkungen zu den entsprechenden Bestimmungen des 2. Abschnitts zu verweisen.

Nach § 24 Abs. 9 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen nunmehr vom BMUJF durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für Hochleistungsstrecken ist in der Ressortzuständigkeit des BMWV verblieben. UE besteht kein Grund, die an sich für Bundesstraßen bestehende Zuständigkeit des BMWA für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufzugeben. Bestimmungen wie § 26 Abs. 1, die den Zuständigkeitsübergang vom BMWA zum BMUJF regeln, beweisen die Sinnlosigkeit des Ressortwechsels.

Zu § 41 (Behörden)

Ist ein UVP-Verfahren gleichzeitig ein Großverfahren nach AVG, bedeutet eine vierwöchige Berufungsfrist nach UVP-G damit eine Frist von insgesamt sechs Wochen, da nach § 44f Abs. 2 AVG ein durch Edikt zugestelltes Schriftstück erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung als zugestellt gilt. In § 41 Abs. 2 ist daher eine Berufungsfrist von zwei Wochen vorzusehen.

Zu Anhang 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben)

Zu den einzelnen Ziffern und Schwellenwerten wollen wir auf die Stellungnahme der Bundessektion Industrie der Wirtschaftskammer Österreich verweisen und uns der dort festgelegten Ansicht anschließen.

Im besonderen legen wir jedoch darauf wert, daß eine Änderung der Formulierung und der Schwellenwerte der Z 21 und 22 erfolgt. Für die Neuerrichtung von Locker- oder Festgesteinsabbauen (z.B. Kiesgruben oder Steinbrüche) sollten einheitliche 25 ha (wie in der UVP-RL vorgesehen) gelten. Auch für die Erweiterung der Abbaustätten werden von uns einheitliche Werte gefordert. Bei Neuaufschließungen sind sowohl für den Locker- als auch für den Festgesteinsabbau mindestens 20 ha vorzusehen. Der Flächenbedarf eines Festgesteinsabbaus ist bei einer Neuaufschließung weitgehend der selbe. Bei Erweiterungen muß beim Festgesteinsabbau die im Zeitraum von 10 Jahren zusammenzurechnende Fläche

auf 15 ha ausgeweitet werden. Der durchschnittliche jährliche Flächenverbrauch bei Steinbrüchen beträgt etwa 1,5 ha. Bei der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist für den Festgesteinsabbau ebenso die Gleichstellung auf der Grundlage von 5 ha zu verlangen. Zu Fußnote 3 zu den Z 21 und 22 ist zu bemerken, daß für den Fall von Erweiterungen die Formulierung wie folgt geändert werden muß:

"Zur Berechnung der Fläche/Flächeninanspruchnahme sind die Lagepläne gemäß § 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (Gewinnungsbetriebsplan) nur hinsichtlich der jeweils beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitte heranzuziehen. Davon sind Flächen, die rekultiviert bzw. renaturiert sind (für den Fall von Erweiterungen gem. lit b und lit e) sowie Zufahrtswege in Abzug zu bringen."

Diese Formulierung ist geeignet, einen Druck auf die Unternehmen zu Rekultivierungsmaßnahmen auszuüben.

In den lit c und d der Z 21 und 22 sollte von einer Bezugnahme mittels der Fußnote 4 auf die Bestimmung des § 82 MinroG Abstand genommen werden, da sich schon nach kurzer Geltung des MinroG herausgestellt hat, daß diese Bestimmung in der Praxis große Probleme verursacht hat. Hinzuweisen ist etwa auf die Behandlung der "Sternchenbauten" nach dem oberösterreichischem Raumordnungsrecht.

Die Z 33 bis Z 52 müssen im UVP-G gestrichen werden und in die Anlagenliste zum UGBA integriert werden!

Zu Z 33 ist zu bemerken, daß die UVP-Pflicht der Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes nicht ohne Schwellenwert vorgesehen werden darf.

Für Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 sowie für Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ab der Sicherheitsstufe 3 findet sich sowohl eine Regelung in Z 212 und 213 der Anlagenliste zum UGBA als auch eine Regelung in Z 36 in Anhang 1 zum UVP-G. Daran zeigt sich, wie inakzeptabel eine doppelte Regelung der UVP im UGBA und im UVP-G ist. Anhand dieses Beispiels wollen wir unsere Forderung nach der Übertragung der gewerblichen Betriebsanlagen in das UGBA hinsichtlich ihrer UVP-Pflicht bekräftigen.

Auch Anlagen zur Herstellung von Ziegeln sind durch Z 46 (UVP-G) und Z 20 (UGBA) doppelt geregelt!!

Zur Festlegung der Kategorien der schutzwürdigen Gebiete in Anhang 2 ist folgendes zu bemerken:

Für nach der FFH-RL ausgewiesene Schutzgebiete muß gelten, daß ein entsprechendes Schutzgebiet erst als sensibles Gebiet im Rahmen der UVP Beachtung findet, wenn es Eingang in die Gemeinschaftsliste gem. der FFH-RL (Festlegung durch die Kommission) gefunden hat. Dies entspricht dann auch dem Grundsatz des Verschlechterungsverbots, das erst nach Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste zum Tragen kommt.

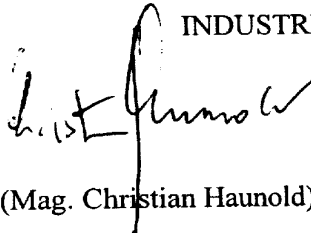
Die Anbindung an Landschaftsschutzgebiete geht zu weit. In manchen Bundesländern wären bis zu 30 % der Landesfläche davon erfaßt. Anhang III der UVP-Änderungsrichtlinie erfordert keine derart weitreichende Berücksichtigung von Grünland.

Kategorie C der schutzwürdigen Gebiete soll nicht auf Grundwassersanierungsgebiete nach § 33f WRG abstellen, sondern auf Wasserschutz- und Wasserschongebiete nach den §§ 34, 35 und 37 WRG.


Vehement fordern wir eine Änderung bei den belasteten Gebieten (Luft) nach Kategorie D. Die Ausweisung von Sanierungsgebieten gem. § 10 und § 8 IG-L ist derzeit vollkommen unabsehbar und unberechenbar. Zukünftige Konsequenz könnte sein, daß die UVP-Pflicht bei halbem Schwellenwert in Kategorie D - Gebieten zum Regelfall wird. Dies wäre vollkommen in akzeptabel. Anhang III der UVP-Änderungsrichtlinie nennt als im Verfahren zu beachtende Gebiete nur solche, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Anknüpfungspunkt sollten also nicht die Immissionsschutzgrenzwerte nach IG-L sein, sondern jeden nach den EU-Vorschriften Alternativ schlagen wir vor, daß eine Erhöhung der Schwellenwerte für die Einzelfallprüfung in Kategorie D - Gebieten vorgenommen wird.

Der Bitte des Umweltministeriums entsprechend werden 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen


(Mag. Christian Haunold)

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


(Dr. Katharina Huber)